

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Dr. Thomas Hohlfeld <thomas.hohlfeld@linksfraktion.de>

Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 15:42

Betreff: Neues aus dem Bundestag: kaum Widerrufe / angeblicher BAMF-Skandal / Asylverfahrensdauern / Zahlen zu Abschiebungen, Ausweisungen, Gewalt gegen Flüchtlinge usw.

Liebe Interessierte,

es haben sich über die Sommerzeit einige interessante Informationen bei mir angesammelt, die ich gerne weitergeben möchte :o)

1) Bereits am Montag wurde über die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion zu Widerrufsverfahren mit spektakulären Ergebnissen berichtet. Kurz gesagt: 99,3% aller im ersten Halbjahr überprüften gut 43.000 positiven Entscheidungen des BAMF wurden bestätigt! Nur in ganz wenigen Fällen gab es einen Widerruf oder eine Rücknahme - die Bundesregierung macht hierzu keine genaueren Angaben.

Das heißt im Übrigen nicht einmal, dass in den 0,7% Widerrufs-/Rücknahme-Fällen eine Täuschung oder Fehlentscheidung des BAMF vorlag! Ein Widerruf ist ja insbesondere in Fällen einer grundlegenden Veränderung der Lage im Herkunftsland zulässig, oder unter Umständen, wenn eine Reise ins Herkunftsland vorliegt usw. - der Ursprungsbescheid war in diesen Fällen dennoch richtig. Zudem halten auch längst nicht alle Widerrufs-/Rücknahmeentscheidungen des BAMF einer gerichtlichen Überprüfung stand.

Hierzu, und zu weiteren spannenden Aspekten (etwa: im Jahr 2018 konnten bereits 358 befristet Beschäftigte im BAMF nicht (unbefristet) übernommen werden, obwohl zu ihnen eine positive Bewertung vorlag und sie entsprechend eingearbeitet waren!) siehe den angehangenen Vermerk von mir.

Die Süddeutsche Zeitung berichtete auf ihrer Seite 1:

<https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesamt-fuer-migration-nur-wenige-fluechtlinge-haben-bleiberecht-erschlichen-1.4096796>

Auf Seite 4 ein Kommentar von Jan Bielicki: <https://www.sueddeutsche.de/politik/asyl-bundesamt-dichtung-und-wahrheit-1.4096807>

Die Fragestellerin Ulla Jelpke kommentierte:

<https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/nicht-asyl-ankennungen-sind-das-problem-sondern-ablehnungen/>

Hier ist auch die Antwort verlinkt, die noch nicht als BT-Drs. vorliegt (später dann hier:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/038/1903839.pdf>).

Interessant ist auch, dass es bei den vorgezogenen Widerrufsprüfungen infolge des Falls "Franco A." bislang nur wenige Widerrufe gab (in 12 von 586 Fällen) - jedoch keine Rücknahmen. Das bedeutet, dass in diesem Zusammenhang offenbar noch kein einziger Fall einer Täuschung zur Identität/Herkunft aufgedeckt wurde, denn dann hätte eine Rücknahme erfolgen müssen.

Ein Unding ist es, dass die Bundesregierung meint, das BAMF könne Bescheide, die es im Rahmen einer internen Überprüfung selbst als falsch oder fehlerhaft identifiziert hat, nicht von sich aus zurücknehmen / korrigieren (außer bei Abschiebungshindernissen, siehe Frage 15). Nach meiner nicht-juristischen Prüfung besagt das von der Bundesregierung hierzu herangezogene Urteil des BVerwG das glatte Gegenteil (siehe Vermerk) - über fachkundige Einschätzungen hierzu freue ich mich :o)

2) Zum Obigen passt eine Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage von Ulla Jelpke zu den bisherigen Ergebnissen der Überprüfung von Asylbescheiden der BAMF-Außenstelle in Bremen (siehe Anhang).

Zum Stand Anfang Juli war es demnach nur in 13 Fällen zu einer Rücknahme einer in Bremen ausgesprochenen Anerkennung gekommen, in weiteren 13 Fällen sei dies beabsichtigt, zudem habe es vier Widerrufe gegeben. Auf Nachfrage ergab sich, dass sich diese Angaben auf 490 abgeschlossene Überprüfungen beziehen, insgesamt sollen bekanntlich 18 000 positive Bescheide aus Bremen überprüft werden.

Die Interne Revision des BAMF hatte in einem Bericht vom 11. Mai 2018 noch behauptet, dass in 578 von rund 4 400 überprüften Fällen ein Widerruf bzw. eine Rücknahme angeblich „dringend geboten“ sei. Bislang konnte die Bundesregierung keinen einzigen Fall aus Bremen nennen, in dem anerkannte Personen über ihre Identität oder Herkunft getäuscht hätten (vgl. ebd. und Plenarprotokoll 19/35, S. 3326, Antwort auf Frage 43).

Niklas Dummer berichtete auf ZEIT-online über die Antwort der Bundesregierung im Kontext der Konstruktion eines angeblichen "Skandals" in Bremen:

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-07/bamf-bremen-affeare-asyl-aufhebung-ermittlungen/komplettansicht?print>

Ulla Jelpke kommentierte die Zahlen in einer Pressemitteilung:

<https://www.ulla-jelpke.de/2018/07/bremer-bamf-skandal-entpuppt-sich-als-heisse-luft/>

In der Vorbemerkung einer Kleinen Anfrage zur Skandalisierung der Entscheidungspraxis des BAMF in Bremen - noch unbeantwortet - wird der Sachstand zum Fall "Bremen" zusammengefasst:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/038/1903880.pdf>

3) Heute berichtet dpa über eine weitere Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der LINKEN, diesmal zur Asylverfahrensdauer und zum "Bluff" der (angeblich) "beschleunigten" Asylverfahren nach §30a AsylG - auch hierzu ein Vermerk anbei!

Siehe:

https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/brennpunkte_nt/article181273950/Asylverfahren-werden-kuerzer.html

Die Überschrift "Asylverfahren werden kürzer" ist allerdings erklärungsbedürftig.

Denn die Dauer der Neuverfahren (seit 1.1.2017), auf die die Bundesregierung immer abstellt, ist kontinuierlich angestiegen, sie lag zuletzt bei 3,3 Monaten - und damit erstmalig über der politisch neuralgischen Grenze von drei Monaten (hinzu kommt noch die Zeit vom Asylgesuch bis zur

Antragstellung).

Ulla Jelpke weist in ihrer Pressemitteilung auf diesen Umstand hin und titelt deshalb "Neue Asylverfahren dauern immer länger": <https://www.ulla-jelpke.de/2018/08/neue-asylverfahren-dauern-immer-laenger/>

Hier wird auch die Antwort zum Download verlinkt, später wird sie als BT-Drs. hier verfügbar sein: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/038/1903861.pdf>

Ein weiteres Schwerpunktthema dieser Anfrage sind die "beschleunigten" Asylverfahren nach §30a AsylG.

Mit großem Tamtam wurden sie mit dem Asylpaket II eingeführt - in der Praxis spielen diese Sonderverfahren jedoch keine Rolle: Nur 0,3% aller Asylverfahren beginnen als "beschleunigte" Asylverfahren - in neun von zehn Fällen werden sie dann jedoch als "normale" Asylverfahren fortgeführt, weil die nach dem Gesetz vorgesehene Entscheidung innerhalb einer Woche in den allermeisten Fällen gar nicht möglich ist.

Mit zwei Monaten Verfahrensdauer sind "beschleunigte" Asylverfahren, die vor allem Asylsuchende aus "sicheren Herkunftsstaaten" betreffen, nicht schneller als Asylverfahren von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten im "normalen" Verfahren. Allerdings sind mit beschleunigten Verfahren erhebliche Beschränkungen für Asylsuchende verbunden (verschärfte Residenzpflicht usw.), hinzu kommen die Abschreckungsbedingungen in den bayerischen Lagern in Manching und Bamberg, in denen allein es "beschleunigte" Asylverfahren im Rechtssinne überhaupt gibt. Auffallend sind die deutlich geringeren Anerkennungsquoten im beschleunigten Asylverfahren (auf ohnehin geringem Niveau), im zweiten Quartal 2018 gab es hier keinen einzigen Schutzstatus (bei 155 Entscheidungen), andernorts waren es bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten zumindest 39 Schutzstatus (bei 3.075 Entscheidungen).

Noch ein wichtiges Thema (Frage 15):

Allen Ernstes will Seehofer die im Koalitionsvertrag vereinbarte "unabhängige Verfahrensberatung" durch das BAMF selbst durchführen lassen! Von "Stelle, die unabhängig von den Entscheidern arbeiten" - Herr, lass Hirn vom Himmel regnen!

Es besteht eine ganz kleine Hoffnung, dass die SPD das vielleicht mal nicht mit sich machen lassen wird, denn innerhalb der Bundesregierung hat es zu diesem Thema noch keine "Meinungsbildung" gegeben, heißt es in der Antwort...

4) Schon etwas älter ist die Antwort der Bundesregierung zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2018 - man wird sie aber immer wieder hervorziehen müssen...:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/037/1903702.pdf>

Deshalb auch hierzu ein Vermerk von mir anbei, auch mit den Vergleichszahlen der Vorjahre.

Die Bedeutung von Abschiebungen innerhalb der EU nimmt weiter zu, so genannte freiwillige Ausreisen nehmen weiter ab - das hat vor allem mit den Lagebedingungen in den Herkunftsländern der abgelehnten Asylsuchenden zu tun (Bsp. Afghanistan) - die Zahl der "freiwilligen" Ausreisen Ausreisepflichtiger ist dennoch wie immer höher, als die offiziellen Zahlen zu finanziell geförderten Ausreisen vermuten lassen (nicht knapp 9.000, sondern mehr als 14.000 freiwillige Ausreisen gab es im ersten Halbjahr 2018).

Es gab diverse Medien-Berichte zu der Antwort:

<https://www.stern.de/politik/deutschland/zahl-hat-sich-verdreifacht-mehr-migranten-verhindern-ihre-abschiebung-8205482.html>

<http://www.fr.de/politik/flucht-zuwanderung/asylpolitik-haeufiger-widerstand-gegen-abschiebungen-a-1563119>

und eine Kommentierung durch Ulla Jelpke:

<https://www.ulla-jelpke.de/2018/08/zunehmende-verrohung-der-abschiebepolitik/>

Interessant ist auch der etwas längere Blick auf formell abgelehnte Asylsuchende, die seit 2014 nach Deutschland gekommen sind (Frage 26):

Von 2014 bis Mitte 2018 kamen etwa 1,6 Mio. Asylsuchende nach Deutschland, von diesen lebten Mitte 2018 noch 180.000 trotz einer Ablehnung im Asylverfahren in Deutschland, eine größere Zahl abgelehnter Asylsuchender hat Deutschland wieder verlassen (freiwillig oder durch Abschiebung: 194.349).

Von diesen 180.000 abgelehnten Asylsuchenden, die noch in Deutschland lebten, hatten 7.351 eine Niederlassungserlaubnis und 70.503 eine Aufenthaltserlaubnis (38.869 wegen eines Abschiebungshindernisses). 43 Prozent der von 2014 bis Mitte 2018 abgelehnten Asylsuchenden hatten also einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, viele weitere eine Duldung, etwa aus humanitären oder familiären Gründen oder weil noch ein Asyl-Folgeverfahren läuft. Ein Grund für die vielen abgelehnten Asylsuchenden mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus ist, dass auch Personen, bei denen ein rechtliches Abschiebungshindernis festgestellt wurde (etwa afghanische Flüchtlinge), im AZR als „abgelehnte Asylsuchende“ gezählt werden (diese Zahl wird nicht genau erfasst, siehe Antwort zu Frage 25).

5) In aller Kürze verweise ich noch auf Zahlen zu Ausweisungen - hier ist ein deutlicher Anstieg nach der grundlegenden Änderung des Ausweisungsrechts ab dem 1.1.2016 zu verzeichnen (2017 gab es mit 7.374 Ausweisungen mehr als doppelt so viele wie 2015 mit 3.604):

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/037/1903735.pdf>

Die "Neue Osnabrücker Zeitung" berichtete: <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1421261/behoerden-weisen-bundesweit-immer-mehr-auslaender-aus>

Zur Entwicklung der Gewalt gegen Geflüchtete liegen ebenfalls neue Zahlen vor:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/037/1903753.pdf>

Berichte / Kommentierung hierzu:

<https://www.ulla-jelpke.de/2018/08/rechte-gewalt-als-folge-fluechtlingsfeindlicher-hetze/>

<http://www.migazin.de/2018/08/13/prozent-mehr-angriffe-fluechtlinge-halbjahr/>

Und schließlich gibt es zwei spannende / kritische Artikel zu den technischen Neuerungen im BAMF (Spracherkennungssoftware, Handy-Durchsuchung usw.) entsprechender Fach-Portale:

<https://motherboard.vice.com/de/article/a3q8wj/fluechtlinge-bamf-sprachanalyse-software-entscheidet-asyl>

<https://netzpolitik.org/2018/das-bamf-will-seine-probleme-mit-technik-loesen-und-macht-alles->

[noch-schlimmer/#](#)

Da erfährt man auch, wie es dazu kommen kann, dass z.B. selbst syrische Asylsuchende als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt werden, wenn nämlich z.B. die Sprachsoftware des BAMF der Meinung ist, ein Geflüchteter aus Aleppo komme wegen seiner Aussprache angeblich mit 60%iger Wahrscheinlichkeit aus Ägypten - und ein BAMF-Bediensteter übernimmt das blind...

Viel zu lesen, sorry.

Mit besten Grüßen
Thomas Hohlfeld

Dr. Thomas Hohlfeld

Referent für Migration und Integration
Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon +4930/227-51122
Telefax +4930/227-56293
thomas.hohlfeld@linksfraktion.de
www.linksfraktion.de

Abonnieren Sie jetzt:
www.linksfraktion.de/newsletter

Vermerk zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN (Ulla Jelpke u.a.) zur ergänzenden Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsprüfungen (BT-Drs. 19/3451)

Thomas Hohlfeld, Referent für Migration/Integration/Flüchtlinge, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 15.8.2018

Flüchtlingsanerkennungen halten einer Überprüfung zu fast 100 Prozent stand / Asyl-Widerrufsprüfungen: Unverantwortliche Panikmache

Kernaussagen:

- **Im ersten Halbjahr 2018 gab es 43.298 Entscheidungen in Asyl-Widerrufsverfahren – in 99,3 Prozent der Fälle wurde die Entscheidung zur Schutzgewährung durch das BAMF bestätigt!**
- **Nach Ansicht der Bundesregierung „ist eine niedrige Widerrufsquote auch ein Indiz für die Qualität und Richtigkeit der ursprünglich ergangenen Entscheidung“; Widerrufsprüfungen seien auch sinnvoll, „um der öffentlichen Diskussion über die Qualität und Richtigkeit der seit 2014 ergangenen Entscheidungen des BAMF sachlich begegnen zu können“**
- **Vorläufige erste Zwischen-Bilanz der infolge des Falls „Franco A.“ im August 2017 eingeleiteten ca. 100.000 „vorgezogenen Widerrufsprüfungen“ (bei Anerkennungen im schriftlichen Verfahren und fehlenden Identitätsdokumenten), Stand 23.7.2018: 85.846 Verfahren sind noch in Prüfung, bei 11.187 abgeschlossenen Prüfungen erfolgte in 1,2 Prozent ein Widerruf/Rücknahme – zu etwaigen Sicherheitsbedenken kann die Bundesregierung keine Auskunft geben. Die Bundesregierung erklärt zudem, dass „in den geprüften Fällen keine Rücknahmegründe vorgelegen“ hätten, d.h. es gab keine Rücknahmen wegen falscher Angaben zur Herkunft/Identität/Fluchtgeschichte.**
- **33.213 Identitätsdokumente wurden von den Ausländerbehörden dem BAMF nachträglich zur Überprüfung übersandt – in 211 Fällen (0,6%) wurden dabei Fälschungen entdeckt, 219 Dokumente sind noch in genauerer Prüfung. Inwieweit mit diesen Fälschungen unwahre Angaben zur Identität/Herkunft oder sicherheitsrelevante Gefährdungen verbunden waren, kann die Bundesregierung aber nicht sagen.**
- **Nach 3.562 bislang erfolgten Überprüfungen von Bescheiden von Dienststellen mit auffallend abweichenden Schutzquoten wurden 147 Verfahren (4,1 Prozent) an das Fachreferat zur Widerrufsprüfung übergeben – konkrete Zahlen zu tatsächlich erfolgten Widerrufen liegen aber noch nicht vor.**
- **Bei der Überprüfung von Anerkennungen durch die BAMF-Außenstelle in Bremen ergaben sich bislang vier Widerrufe und 13 Rücknahmen bei 490 abschließend geprüften Vorgängen (3,5%) – die Angaben sind jedoch veraltet.**
- **358 befristet eingestellte Beschäftigte des BAMF konnten im Jahr 2018 trotz positiver Bewertung nicht übernommen werden, das konkrete Vorgehen des BAMF bezüglich der Entfristung der befristet Beschäftigten befindet sich „noch in der Abstimmung“; entfristet werden sollen nur „bewährte“ MitarbeiterInnen.**

Bewertung Ulla Jelpke:

„Immer wieder wurde von politisch interessierter Seite und von einigen Medien der Eindruck erweckt, es gebe erhebliche Sicherheitsmängel im BAMF, Asylsuchende würden zahlreich über ihre Identität täuschen oder zu Unrecht anerkannt und Anerkennungsbescheide müssten daher dringend überprüft werden. Nichts davon ist wahr. Nicht einmal ein Prozent der aktuell überprüften Anerkennungsbescheide wurde widerrufen. Ganz ähnlich sieht es bei der Überprüfung von Anerkennungen im schriftlichen Verfahren aus: Auch diese werden fast immer bestätigt, Hinweise auf etwaige Sicherheitsgefährdungen in diesen Fällen hat die Bundesregierung offenkundig keine.“

„Deutschland hat in den letzten Jahren überwiegend schutzbedürftige Flüchtlinge aufgenommen und ihnen völlig zu Recht Schutz gewährt. Jetzt muss es um die schnelle Integration dieser Menschen gehen, und nicht um eine fehlgeleitete und ressentimentgeladene Debatte um angeblich zu laxen Zustände im BAMF.“

„Politisch wurde zuletzt vor allem über angeblich zu Unrecht erfolgte Anerkennungen debattiert. Dabei ist das eigentliche Problem die hohe Zahl fehlerhafter Ablehnungen, die in zehntausenden Fällen von den Gerichten korrigiert werden müssen. Es gibt Dienststellen, die mit deutlich überdurchschnittlichen Ablehnungsquoten auffallen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, dass die Bundesregierung meint, bei einer fehlerhaften Versagung von Flüchtlingsschutz seien dem BAMF die Hände gebunden. Die Ablehnungsbescheide des BAMF in Bezug auf Länder, bei denen es eine überdurchschnittlich hohe Aufhebungsquote durch die Gerichte gibt, sollten noch einmal überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden. Das würde die überforderten Gerichte wirksam entlasten und zu einer Qualitätssteigerung und Fehlerkorrektur im BAMF beitragen.“

„Aktuell hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer Mitwirkungspflicht in Widerrufsverfahren auf den Weg gebracht. Dabei wird oftmals der Eindruck erweckt, die anerkannten Flüchtlinge hätten etwas zu verbergen. Das ist grob irreführend. Die Geflüchteten sind weder für die Qualität der Verfahren in der besonderen Situation 2015/2016 noch für die deutsche Gesetzeslage verantwortlich zu machen. Sie haben in aller Regel zu Recht einen Schutzstatus erhalten, und wenn die Behörde meint, dies sei im Einzelfall zu Unrecht erfolgt, soll sie entsprechende Nachweise erbringen.“

„Die Zahlen zeigen: Nicht die Anerkennungen, sondern die Ablehnungen durch das BAMF sind das Problem. Während erteilter Schutzstatus einer internen Überprüfung fast immer standhalten, werden Ablehnungen von den Gerichten zehntausendfach kassiert. Die Verbesserung der Qualität der Entscheidungen des BAMF ist deshalb die vordringliche Aufgabe, das Personal muss weiter geschult und qualifiziert werden. Vor diesem Hintergrund ist es ein völlig falsches Signal, dass hunderte bewährte und eingearbeitete Kräfte trotz Personalbedarfs das BAMF wieder verlassen mussten, weil sie nur befristet eingestellt worden waren.“

„Die Koalition sollte dem BAMF eine Menge überflüssige Arbeit ersparen, indem die gesetzliche Regelüberprüfung abgeschafft wird. Die gibt es so ohnehin fast nur in Deutschland. Es würde völlig genügen, bei konkreten Hinweisen im Einzelfall oder bei grundlegenden, dauerhaften Änderungen der Lage im Herkunftsland und zumutbarer Rückkehrmöglichkeit in Sicherheit und Würde einen Widerruf zu prüfen.“

„500.000 Widerrufsverfahren muss das BAMF bis Ende 2019 leisten, wenn die gesetzliche Pflicht zur Regelüberprüfung bleibt. Das wird absehbar zu nur sehr wenigen Widerrufen führen, dafür aber die Behörde und die Betroffenen enorm belasten. Das ist absurd. Das

BAMF sollte seine Kräfte auf wichtigere Aufgaben konzentrieren, insbesondere zur Steigerung der Qualität der Verfahren und zur schnelleren Integration der Geflüchteten.“
Ergebnisse im Detail:

Frage 1:

Die Zahl der neu **eingeleiteten** **Widerrufsprüfungen** ist im **1. Quartal 2018 auf 85.757 gestiegen** (4. Quartal 2017: 49.190, 3. Q 17: 24.879, Vergleichswerte siehe: BT-Drs. 19/1217), **im 2. Quartal 2018 ging die Zahl der neuen Widerrufsverfahren auf 15.546 zurück – im ersten Halbjahr 2018 wurden insgesamt über 100.000 Widerrufsprüfungen eingeleitet.**

Die Zahl der **Entscheidungen** in **Widerrufsverfahren** ist **drastisch angestiegen**, auf 17.245 im ersten und 26.053 im zweiten Quartal 2018, d.h. **insgesamt gab es 43.298 Entscheidungen im ersten Halbjahr 2018** (zum Vergleich: 975 im 4. Quartal 2017 und 216 Entscheidungen im 3. Quartal 2017).

In 99,3 Prozent aller entschiedenen Fälle erfolgte dabei kein Widerruf / keine Rücknahme¹ des gewährten Schutzstatus! Betroffen sind vor allem Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak.

Info: Im Jahr 2017 gab es insgesamt 77.106 eingeleitete Widerrufsprüfungen (2016: 3.170), 2.527 Entscheidungen (2016: 2.207) und 421 (2016: 395) Widerrufe/Rücknahmen eines Schutzstatus.

Frage 2 / 3:

Die Zahl der **mit Widerrufsprüfungen befassten MitarbeiterInnen im BAMF hat sich auf etwa 268 Beschäftigte (267,6 VZÄ) weiter erhöht (Stand: 23.7.2018).**

Anm.: Hier gibt es eine Unklarheit: In der Vergangenheit hatte die Bundesregierung auf die Frage nach der Zahl der mit vorgezogenen Widerrufsprüfungen befassten MitarbeiterInnen geantwortet: Anfang 2018 seien es 80 Beschäftigte gewesen (BT-Drs. 19/357, Frage 2), im März 2018 (BT-Drs. 19/1217) 216 Beschäftigte, die ergänzt werden sollten durch 195 MitarbeiterInnen mit einem auf zwei Jahre befristetem Arbeitsvertrag. Bei der jetzigen Antwort fehlt die Ergänzung, dass es um das Personal geht, das mit den ca. 100.000 vorgezogenen Widerrufsprüfungen befasst ist, stattdessen ist nun von dem „Bereich der Widerrufsprüfungen“ (insgesamt) die Rede.

Vorläufige Zwischenbilanz der (infolge des Falls „Franco A.“) vorgezogenen Widerrufsprüfungen zum Stand 23. Juli 2018:

85.846 Verfahren befinden sich noch in der Prüfung, in 14.354 dieser Fälle steht eine Rückmeldung der beteiligten Ausländerbehörden aus. Personen, die im schriftlichen Verfahren anerkannt wurden, werden zu einer freiwilligen² persönlichen Anhörung geladen. 4.511 Betroffene sind dem bislang nachgekommen, das sind etwa 34% der Angeschriebenen. **11.187 der vorgezogenen Widerrufsprüfungen wurden bislang abgeschlossen, in 1,2 Prozent der Fälle sei dabei eine Rücknahme oder ein Widerruf erfolgt.** Nähere Angaben

¹ Zur Klarstellung (§§ 73 bis 73c AsylG): Ein Widerruf erfolgt, wenn sich die Umstände, die zur Schutzgewährung geführt haben, geändert haben und eine Rückkehr zumutbar ist (bei Abschiebungshindernissen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, etwa schwere Erkrankungen). Eine Rücknahme erfolgt bei unrichtigen Angaben, Täuschungen usw. Die Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylG spätestens drei Jahre nach der Anerkennung ist nur bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen, nicht aber bei subsidiär Schutzberechtigten vorgesehen; bei den ca. 100.000 vorgezogenen Widerrufsprüfungen wurden aber auch subsidiäre Schutzberechtigte mit einbezogen (siehe Antwort zu Frage 4).

² Mit einem aktuellen Gesetzentwurf soll eine entsprechende Mitwirkungspflicht neu geschaffen werden; demnach seien für 2018 und 2019 insgesamt 500.000 Widerrufsprüfungen zu erwarten.

zu Herkunftsländern und Gründen für den Widerruf / die Rücknahme oder zu Sicherheitsüberprüfungen und deren Ergebnisse werden trotz entsprechender Fragen nicht gemacht (es gebe hierzu keine statistische Erfassung – allgemeine Ausführungen und Einschätzungen hierzu wären aber sicherlich möglich gewesen).

Zu Frage 6 erklärt die Bundesregierung auf Nachfrage, dass bei den vorgezogenen Widerrufsprüfungen „**in den geprüften Fällen keine Rücknahmegründe** vorgelegen“ hätten – bei einer vorherigen Anfrage hatte die Bundesregierung zwölf Widerrufe (bei 586 abgeschlossenen Prüfungen) vermeldet und bestätigt nun, dass es **keine Rücknahme** gegeben habe. Das ist deshalb **bedeutend, weil in Fällen einer Täuschung über die Identität/Herkunft/Fluchtgeschichte eine Rücknahme und kein Widerruf erfolgt** – mithin wurde offenbar bislang in keinem Fall der Überprüfung von Anerkennungen im schriftlichen Verfahren oder bei fehlenden Identitätsprüfungen eine Täuschung aufgedeckt.
Hinweis: Hierzu scheint widersprüchlich die vorherige Aussage, Widerrufe und Rücknahmen erfolgten bisher insbesondere aufgrund von Straftaten, längeren Aufenthalten im Herkunftsland sowie Täuschungen hinsichtlich der Identität oder den Fluchtgründen – dies wird jedoch als eine allgemeine Ausführung zu typischen Widerrufs- oder Rücknahmegründen gelesen.

Frage 4:

Die vorgezogenen Widerrufsprüfungen wurden unter anderem damit begründet, dass nach drei Jahren ohnehin eine Regel-Überprüfung erfolgen müsse – das ist jedoch nur bei Anerkennungen eines Flüchtlingsstatus nach der GFK, nicht aber bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall (hier ist ein Widerruf/Rücknahme nur anlassbezogen zulässig). Das räumt die Bundesregierung indirekt ein, die **Regel-Überprüfung** sei aber auch beim subsidiären Schutz **sinnvoll, „um der öffentlichen Diskussion über die Qualität und Richtigkeit der seit 2014 ergangenen Entscheidungen des BAMF sachlich begegnen zu können“**, heißt es.

Frage 5:

Obwohl die vorgezogenen Widerrufsprüfungen bislang kaum Widerrufe/Rücknahmen zur Folge hatten, hält sie die Bundesregierung weiterhin für sinnvoll: „**Vielmehr ist eine niedrige Widerrufsquote ein Indiz für die Qualität und Richtigkeit der ursprünglich ergangenen Entscheidung.**“

Anm.: Die Frage wurde (bewusst?) missverstanden: Es wurde gefragt, ob vorgezogene Widerrufsprüfungen weiterhin sinnvoll seien, weil die bisherige Widerrufs-/Rücknahmequote in diesen Fällen bislang sehr gering sei und sogar noch unterhalb der allgemeinen Quote bei Widerrufsverfahren liege – die Antwort unterstellt den Fragenden jedoch, sie hielten Widerrufsprüfungen nur bei einer hohen Zahl zu erwartender Widerrufe für sinnvoll. Die angefragte Alternative wäre eine Regelüberprüfung in der gesetzlich vorgesehenen Frist bei GFK-Anerkennungen nach drei Jahren, ansonsten anlassbezogene Prüfungen.

Angeblich wissen nicht einmal fachkundige Bundesbedienstete, in welchen anderen EU-Mitgliedstaaten außer Deutschland und Österreich es verpflichtende anlasslose Widerrufsprüfungen nach einer gewissen Zeitdauer gibt (Antwort zu Frage 21).

Hinweis: Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags aus dem Jahr 2007 – 482-06 und 102-07 – ergaben, dass es in keinem anderen Land der EU vergleichbare Regelungen einer obligatorischen Widerrufsprüfung innerhalb eines gewissen Zeitraums gab (vgl. auch: BT-Drs. 16/7426, Antwort zu Frage 11); zwischenzeitlich hat Österreich eine der

deutschen Regelung vergleichbare Regel-Überprüfung geschaffen; von anderen EU-Mitgliedstaaten ist mir dies nicht bekannt.

Frage 8:

Im Zuge der **Überprüfung von Identitätsdokumenten** Geflüchteter wurden bislang **33.213 Dokumente** zu 23.385 Personen **an das BAMF übersandt**. Bei 5.809 Dokumenten stellte sich heraus, dass diese bereits überprüft worden waren. Einer näheren dokumententechnischen Untersuchung (hier gab es offenbar Anhaltspunkte / Zweifel) bedurften 659 Dokumente, dabei wurden **211 Dokumente als Fälschungen identifiziert** (0,6% bezogen auf 33.213), 219 Dokumente müssen noch abschließend geprüft werden. Wie immer bei solchen Angaben kann die Bundesregierung nicht sagen (vgl. Frage 8c), in wie vielen Fällen solche Fälschungen damit einhergehen, dass falsche Angaben zur Identität/Herkunft gemacht wurden (das ist nicht zwangsläufig so: Flüchtlinge sind oftmals auf gefälschte Papiere zur Flucht angewiesen!); auch kann die Bundesregierung keine Angaben dazu machen, in wie vielen Fällen Dokumentenfälschungen mit sicherheitspolitischen Gefährdungen einhergingen (Frage 8d).

Die Bundesregierung erklärt, „**die Ergebnisse der Dokumentenprüfung [weniger als 1% Fälschungen] liegen aus Sicht der Bundesregierung im erwartbaren Rahmen**“ – d.h. aber auch, dass die Bundesregierung [zumindest intern] nie davon ausgegangen ist, dass Mängel bei der Identitäts- und Dokumentenprüfung in den Jahren 2015/2016 zu erheblichen Problemen oder Sicherheitslücken in einer größeren Fallzahl geführt haben!

Frage 9:

Interessant: Die **Bundesregierung distanziert sich** deutlich von einer drastisch und bedrohlich klingenden **Vorlage des „Referats Qualitätssicherung“ des BAMF zu angeblichen Qualitätsmängeln und Rechtsverstößen im BAMF**, über die die Zeitung „Die Welt“ entsprechend reißerisch berichtet hatte!

Dies sei nur der „Entwurf“ einer „Vorlage“ gewesen, der „die notwendigen Mitzeichnungen“ dreier Referate im BAMF „aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht erhalten hat und daher weder von der zuständigen Gruppen- noch Abteilungsleitung autorisiert wurde. Die Bundesregierung hält es daher nicht für angebracht, näher auf diesen Entwurf einzugehen.“

Aussagen dort seien spekulativ oder nicht zutreffend gewesen.

Frage 10:

Durch Erklärungen der ehemaligen BAMF-Präsidentin Jutta Cordt im Innenausschuss des Bundestages war bereits bekannt, dass es einen technischen Abgleich der Datensätze in MARiS gab (2,2 Mio. Datensätze von 2005 bis 2018), mit dem Ergebnis, dass eine ED-Behandlung von Asylsuchenden bei 1,5% dieser Fälle nicht in MARiS gespeichert sei. Frau Cordt hatte darauf hingewiesen, dass dieses technische Ergebnis durch konkrete Akteneinsicht noch überprüft würde.

Diese Akteneinsicht ist nach Antwort der Bundesregierung nun abgeschlossen. Die Zahl **abgeschlossener Asylverfahren ohne ED-Behandlung** sank dadurch auf **ein Prozent**; alle versäumten ED-Behandlungen würden nachgeholt. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen eine ED-Behandlung zurecht unterblieb, etwa wenn diese „physisch nicht möglich ist“, erklärt die Bundesregierung.

Frage 11:

Im Jahr 2017 hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die Lage in den Ländern Gambia und Kolumbien derartig grundlegend verbessert, dass in Bezug auf Asylsuchende aus diesen Ländern entsprechende Widerrufsprüfungen aufgrund einer „Sachlagenänderung“ möglich seien [die Fallzahlen dürften minimal sein].

Frage 12:

Hier gibt es interessante Hinweise zu internen Regelungen im BAMF zu **Widerrufen/Rücknahmen nach § 48 VwVfG**, etwa auch **wegen fehlerhaften Behördenhandelns oder in Fällen von Bestechung**. Die genaue Anwendung dieser Vorschrift bleibt allerdings unklar.

Auch die konkrete Frage Nr. 16 danach, in wie vielen und welchen Fällen bei der Überprüfung von Anerkennungen durch die **BAMF-Außenstelle in Bremen** solche Widerrufe/Rücknahmen vorgenommen wurden, wird letztlich **nicht bzw. unzureichend beantwortet** [es gibt dort lediglich einen Hinweis auf eine (ältere) Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage von Ulla Jelpke, die jedoch ihrerseits unklar, erklärungsbedürftig und unzureichend ist – eine entsprechende Bitte um Nachbeantwortung wurde bereits eingereicht].

Generell gibt es **keine Auskünfte zu den Ergebnissen der Überprüfungen in Bezug auf 18.000 anerkennende Bescheide aus Bremen** (Frage 14) – obwohl die Arbeiten der entsprechenden „Prüfgruppe“ (64 Beschäftigte, VZÄ) „**abgeschlossen**“ wurden! „**Aktuell erfolgt die finale Auswertung**“, heißt es [die offenbar vorliegenden, aber nicht aufgeführten Zahlen zu den Ergebnissen der Überprüfungen wurden im Rahmen einer Nachfrage noch einmal angemahnt].

Wichtig ist der Hinweis darauf, dass im Rahmen von Widerrufsprüfungen einmal gewährte Flüchtlingsstatus nicht etwa nachträglich in einen subsidiären Schutzstatus umgewandelt werden können – die damalige Schutzpraxis entsprach der geltenden Weisungslage im BAMF.

Frage 15:

Hier gibt es Angaben zu den bisherigen **Ergebnissen der „Prüfgruppe Schutzquotenabweichung“** (33 Beschäftigte, VZÄ), deren Arbeit bis Mitte September 2018 abgeschlossen sein soll. Hier geht es um Überprüfungen von Entscheidungen von 10 Dienststellen, deren Schutzquoten deutlich (positiv oder negativ, um 10 Prozent) von einer rechnerisch gebildeten „Referenzschutzquote“ abweichen.

Die zu überprüfende **Stichprobe** umfasst **8.516 Verfahren**, bislang wurden **3.562 Akten** mit 4.113 Personen **überprüft**, „von diesen werden **147 Verfahren** durch das zuständige Fachreferat dahingehend **geprüft, ob ein Widerruf oder eine Rücknahme vorgenommen werden muss. (...) Konkrete Widerrufszahlen liegen noch nicht vor.**“

Bewertung: Auch in diesen Fällen wird es offenbar nur sehr wenige Widerrufe/Rücknahmen von Anerkennungen geben [noch ist kein Widerruf erfolgt, maximal werden es 147 sein, vermutlich jedoch deutlich darunter], die Anerkennungen in Dienststellen mit auffallend hohen Anerkennungsquoten halten offenbar einer Überprüfung im Regelfall stand.

Bei diesen Überprüfungen gilt die **Besonderheit**, dass auch **Dienststellen mit überdurchschnittlich schlechten Anerkennungsquoten überprüft wurden** [AS Bad Berleburg, AS Eisenhüttenstadt, AS Schweinfurt und AS Zirndorf].

Auf die Frage 15c, inwieweit Bescheide, die sich bei der Überprüfung als mangel- oder fehlerhaft erweisen, abgeändert/korrigiert/zurückgenommen werden und inwieweit Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergriffen werden (wenn Betroffene z.B. infolge eines fehlerhaften Bescheides ausgereist sind oder abgeschoben wurden oder keine Klage erhoben haben), antwortet die Bundesregierung, dass eine Aufhebung solcher Bescheide durch die Behörde nur hinsichtlich der fehlerhaften (Nicht-) Feststellung von Abschiebungsverboten möglich sei [also nur in vergleichsweise wenigen Fällen; ob dies erfolgt ist, sagt die Bundesregierung nicht].

Wenn hingegen eine Flüchtlingseigenschaft fehlerhaft abgelehnt worden sei [zum subsidiären Schutz gibt es keine Ausführungen], **sei ein Wiederaufgreifen des Verfahrens durch die Behörde „ausgeschlossen“** und nur „auf Antrag des Betroffenen möglich“ (nach § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG).

Zwar wird diesbezüglich auf ein **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** verwiesen (U.v. 7.9.1999, BVerwG 1 C 6/99). Doch zum einen ist **fraglich, ob dieses Urteil die ihm unterstellte Bedeutung hat**: In dem Urteil geht es vorrangig um die Klärung und Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen BAMF und Ausländerbehörden. Das BVerwG verweist in diesem Urteil u.a. auf seine Rechtsprechung, wonach „die obsiegende Behörde nicht gehindert [ist], einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch zu erfüllen, wenn sie erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und das rechtskräftige Urteil unzutreffend ist“. Das Bundesamt sei zudem „zu einer Abänderung seiner früheren Entscheidung ermächtigt, wenn sie sich als inhaltlich unrichtig erweisen sollte“. Und schließlich heißt es dort: „Abgesehen davon muss die Rechtskraft grundsätzlich weichen, wenn ein Festhalten an ihr zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde“, etwa wenn dadurch erhebliche Gefahren für Leib oder Leben drohten. Das von der Bundesregierung herangezogene Urteil des BVerwG hat nach dieser Lesart mithin die genau gegenteilige Bedeutung!

Zum anderen wäre ein solches Ergebnis auch inhaltlich nicht nachvollziehbar: Das BAMF soll keine Möglichkeit haben, eine als falsch erkannte Ablehnung von sich aus zu korrigieren? Das wäre ein untragbares und mit den Grundrechten unvereinbares Ergebnis! Ganz pragmatisch bestünde für das BAMF überdies in solchen Fällen in jedem Fall die Möglichkeit – wenn man den fragwürdigen rechtlichen Ausführungen der Bundesregierung folgte –, Betroffene auf die eigene Fehlentscheidung hinzuweisen, damit diese einen Wiederaufgreifensantrag stellen können; ist noch eine Klage anhängig, bestünde ohnehin die Möglichkeit, der Klage abzuhelpen und einen Schutzstatus zu erteilen.

Offenbar scheut die Bundesregierung die politischen und praktischen Konsequenzen, die sich daraus ergeben würden, wenn das BAMF frühere Ablehnungs-Entscheidungen nach erneuter Überprüfung als fehlerhaft bezeichnen müsste.

Frage 18:

Zum **Disziplinarverfahren**, das der frühere **BAMF-Präsident Manfred Schmid gegen sich selbst** beantragt hat (um Vorwürfe gegen ihn im Zusammenhang des „Falls Bremen“ zu entkräften), macht die Bundesregierung mit Blick auf den Persönlichkeitsschutz und die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes keinerlei Auskünfte.

[Anm.: Von diesen besonderen Fürsorgepflichten des „Dienstherrn“ gegenüber seinen BeamtInnen war im Umgang mit der früheren Leiterin des BAMF in Bremen, Frau B., wenig

zu merken! Siehe auch: [https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-bremen-6v155918-
auesserung-bmi-leiterin-bamf-bremen-skandal-unterlassung/](https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-bremen-6v155918-
auesserung-bmi-leiterin-bamf-bremen-skandal-unterlassung/)).

Frage 19:

Seit dem 1.1.2018 konnten 580 befristet beschäftigte MitarbeiterInnen im BAMF nicht übernommen werden, obwohl für 358 von ihnen positive Bewertungen vorlagen! Das konkrete Verfahren zu Entfristung der befristet beschäftigten „bewährten“ MitarbeiterInnen im BAMF befindet sich „noch in der Abstimmung mit den Gremien“. Die Betroffenen könnten sich auf künftige externe Stellenausschreibungen bewerben.

Bewertung: BM Seehofer hatte zugesagt, alle befristet Beschäftigten im BAMF zu „entfristen“. Diese Zusage gilt offenkundig nicht uneingeschränkt und kommt für viele Betroffene zu spät.

Frage 23:

Die Zahl der Beschäftigten im Prozessbereich des BAMF wird weiter aufgestockt (jetzt 400 VZÄ, Ende 2017: 315).

Frage 24:

Inwieweit LeiharbeiterInnen im BAMF an der Erstellung falscher „Bestandskraftmitteilungen“ beteiligt waren (siehe: BT-Drs. 18/13703), kann die Bundesregierung (angeblich) nicht sagen: „Hierzu liegen keine näheren Erkenntnisse vor“, heißt es – ein klares Dementi sieht jedenfalls anders aus...

Vermerk zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN (Ulla Jelpke u.a.) zur ergänzenden Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer (BT-Drs. 19/3861)

Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration/Integration/Flüchtlinge, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 22.8.2018

Der große Bluff beschleunigter Asylverfahren

Die gesetzliche Neuregelung beschleunigter Asylverfahren nach § 30a Asylgesetz wurde der Öffentlichkeit als zentrales Element der Verfahrensbeschleunigung verkauft. Eva Högl (SPD) erklärte bei der ersten Lesung des Asylpakets II am 19.2.2016 (PIPr 18/156, S. 15348): „Die beschleunigten Verfahren sind der Kernpunkt des Asylpakets II (...)“.

Doch **in der Praxis spielen beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG¹ quantitativ nahezu keine Rolle**, es gibt solche Verfahren überhaupt nur an den beiden bayerischen Standorten Manching und Bamberg. **Der Anteil beschleunigter Verfahren an allen Asylverfahren bewegt sich im Promille-Bereich (0,3 %, Frage 7²)**. Wird berücksichtigt, dass **neun von zehn als „beschleunigte“ Asylverfahren begonnene Verfahren als „normale“ Asylverfahren fortgesetzt** werden müssen (Frage 8), weil die gesetzliche ein-Wochen-Frist, innerhalb derer eigentlich zu entscheiden wäre, in der Praxis nicht einzuhalten ist, dann ist festzustellen, dass

– so *Ulla Jelpke* – *„die gesetzliche Neuregelung der beschleunigten Asylverfahren ein riesiger Bluff war, um Handlungsmacht vorzutäuschen. In der Praxis ist dieses Konzept faktisch gescheitert“*. Einerseits.

Andererseits sind die Abschreckungsbedingungen sehr real, die in den Aufnahmeeinrichtungen in Manching und Bamberg mit den beschleunigten Verfahren verbunden sind. Diese sind Teil einer menschenrechtswidrigen Strategie der Abschreckung in den bayerischen Aufnahme- und Abschiebungslagern: Durch die möglichst schlechte Behandlung von Asylsuchenden, eine systematische Entrechtung und Entmündigung sollen ungewollte Schutzsuchende entmutigt und zur Ausreise gebracht werden, andere Schutzsuchende sollen von einem Asylgesuch in Deutschland abgehalten werden. Dass dabei die Rechte von Schutzsuchenden verletzt werden und die Qualität der Asylprüfung leidet, darauf deuten die **auffallend niedrigeren Schutzquoten bei beschleunigten Asylverfahren** hin: Während im ersten Halbjahr 2018 Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten im Allgemeinen zu 1,6 Prozent einen Schutzstatus erhielten (unbereinigte Schutzquote), erhielten sie im beschleunigten Verfahren nur zu 0,6 Prozent einen Schutzstatus, im 2. Quartal 2018 niemand (Frage 7).

Es stimmt **auch nicht, dass die „beschleunigten“ Asylverfahren besonders schnell wären!** Gesetzlich muss eine **Entscheidung** in diesen Verfahren eigentlich **nach einer Woche** erfolgen – das aber ist **im ersten Halbjahr 2018 nur in 12 Prozent aller Fälle** passiert (Frage 8, zu den Gründen hierfür siehe Frage 9: Prüfung von Dokumenten, Attesten und Angaben zum Sachverhalt, Klärung der Zuständigkeit im Dublin-Verfahren, Klärung der Identität usw.). Die

¹ Hinweis zur Klarstellung: Asylverfahren können auf vielfältige Art und Weise in der Praxis beschleunigt werden, hiervon zu unterscheiden sind jedoch beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG, für die besondere gesetzliche Regelungen und Anforderungen gelten (etwa: Entscheidung durch das BAMF innerhalb einer Woche) und die mit besonderen Restriktionen verbunden sind (z.B.: verschärfte Residenzpflicht).

² Eine eigene Statistik zu beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG gibt es nicht (Frage 7) – bei Angaben zu beschleunigten Asylverfahren bezieht sich die Bundesregierung auf Asylverfahren von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern (die Hauptbetroffenen-Gruppe) in den beiden Standorten Manching und Bamberg.

übergroße Mehrheit der Verfahren wird somit als normales Asylverfahren fortgeführt³. Die **durchschnittliche Verfahrensdauer bei beschleunigten Asylverfahren wird mit rund zwei Monaten** angegeben (Frage 7). Die Dauer aller Neuverfahren (ab 1.1.2017) ist mit drei Monaten kaum länger - würden auch hier nur Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten betrachtet, wie bei den beschleunigten Verfahren, dürfte es in zeitlicher Hinsicht kaum noch Unterschiede zwischen „normalen“ und „beschleunigten“ Asylverfahren geben (nur für Albanien liegt ein solcher Wert im „normalen“ Verfahren vor: knapp zwei Monate, Frage 18).

Laut „**Masterplan**“ (Punkt 35) sollen beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG künftig auch bei „Nichtvorlage von Identitätsdokumenten“ gelten – das würde mehr als 60 Prozent aller Asylsuchenden betreffen!

Obwohl die Wochenfrist des Gesetzes in der Praxis fast nie eingehalten werden kann, behauptet die **Bundesregierung**, die **beschleunigten Verfahren hätten sich „bewährt“** (Frage 9). Denn insgesamt gehe es um einen „effizient gestalteten Prozess der Verfahrensbearbeitung“, „gewinnbringend“ sei insbesondere „die örtliche Nähe zu den Landesbehörden“ („kurze Wege“, „direkte Kommunikationswege“). Dass die **absolute Zahl beschleunigter Asylverfahren verschwindend gering** ist, leugnet die Bundesregierung nicht, die „**Höhe der absoluten Fallzahl**“ sei für die Beurteilung der Neuregelung jedoch „**nachrangig**“ (Frage 11).

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„Das rechtliche Konzept beschleunigter Asylverfahren bringt keine merkliche Verfahrensbeschleunigung, dafür aber eine umfassende Entrechtung und Schikanen für Schutzsuchende mit sich. Es wäre fatal, dieses faktisch gescheiterte, menschenrechtswidrige Konzept auf weitere Flüchtlingsgruppen auszuweiten, wie Seehofer dies plant. Dass die Schutzquote im beschleunigten Verfahren deutlich niedriger ist, lässt aufhorchen – Beschleunigung darf nicht zu Lasten der Qualität und Schutzgewährung gehen!“

„Eine Beschleunigung von Asylverfahren bei guter Verfahrensqualität ist durch eine Vernetzung der Behörden, qualifiziertes Personal in ausreichender Stärke und sinnvolle Verfahrensabläufe zu erreichen. Das muss auch die Bundesregierung einräumen. Die Einschränkung von Rechten Asylsuchender führt hingegen vor allem zu behördlichen Fehlentscheidungen. Für eine gute Zusammenarbeit von Behörden braucht es auch keine so genannten Anker-Einrichtungen – das ist der nächste Bluff nach der Einführung angeblich beschleunigter Asylverfahren.“

Zur Asylverfahrensdauer im Allgemeinen:

Der rechnerische Durchschnittswert der **Verfahrensdauer aller Asylverfahren** ist zuletzt auf **7,3 Monate im 2. Quartal 2018** gesunken (9,2 Mon. im ersten Quartal, 10,7 Mon. im Gesamtjahr 2017).

Die Bundesregierung stellt seit längerem aber nur noch auf die **Verfahrensdauer der Neuverfahren (ab 1.1.2017)** ab, in diesen Wert gehen länger anhängige Verfahren nicht ein: Diesbezüglich **steigt die Verfahrensdauer weiter langsam an**, auf drei Monate im ersten Quartal und **3,3 Monate im zweiten Quartal 2018** (zum Vergleich: 2,3 Mon. im Jahr 2017). Dieser Anstieg war von der Linken prognostiziert worden (Frage 18), denn die Definition von „Neuverfahren“ (Antragstellung ab 1.1.2017) führte dazu, dass Mitte 2017 längstenfalls sechsmonatige Verfahren in die Berechnung der Verfahrensdauer mit eingehen konnten, Ende 2017 längstenfalls einjährige Verfahren und Mitte 2018 eben auch bis zu 1,5 jährige Verfahren.

³ Welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen es hat, wenn ein „beschleunigtes“ als normales Asylverfahren fortgeführt wird, bleibt ein wenig unklar – nach Auffassung der Bundesregierung ist jedoch keine „Entlassung“ aus den „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ erforderlich (siehe Frage 12); dem widersprach jedoch z.B. das VG München, siehe Vorbemerkung, letzter Absatz.

Indem die Bundesregierung „Altfälle“ bei der Berechnung der Verfahrensdauern ausgeschlossen hatte, war sie auf eine politisch gewollte Verfahrensdauer von unter drei Monaten gekommen – das aber ist jetzt nicht mehr der Fall.

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„Mit den statistischen Tricks bei der Berechnung der Asylverfahrensdauern muss jetzt Schluss sein. Die Verfahren dauern immer noch schlicht zu lange. Beschleunigung darf aber nicht zu Lasten der Qualität gehen. Statt aufwändig und zumeist ohne Ergebnis bereits gewährte Schutzstatus wieder in Frage zu stellen, wie es derzeit hunderttausendfach geschieht, sollte das Personal im BAMF für die Prüfung der Asylanträge eingesetzt und weiter qualifiziert werden.“

„Sogenannte Anker-Zentren, in denen Schutzsuchende bewusst schlecht behandelt und isoliert werden, braucht es zur Beschleunigung jedenfalls nicht, das muss auch die Bundesregierung indirekt einräumen.“

Unabhängige Asylverfahrensberatung:

Das BMI plant, eine „unabhängige“ Asylverfahrensberatung durch das BAMF selbst vornehmen zu lassen, von „Stellen, die unabhängig von den Entscheidern arbeiten“ (Frage 15). Das ist eine „Verhöhnung der Koalitionsvereinbarung“, so Jelpke, denn dies war mit der dortigen Vereinbarung zu einer unabhängigen und flächendeckenden Asylverfahrensberatung sicherlich nicht gemeint. Die SPD wurde hierzu aber noch gar nicht konsultiert: „**Eine Meinungsbildung dazu hat innerhalb der Bundesregierung nicht stattgefunden**“, heißt es lapidar.

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„Qualitätssteigerungen und eine Beschleunigung der Verfahren lassen sich unter anderem durch eine frühzeitige, qualifizierte und unabhängige Verfahrensberatung erreichen, das hat ein entsprechendes Pilotprojekt bestätigt. Dass Seehofer diese Aufgabe nun dem BAMF übertragen will, ist eine überaus schlechte Idee. Das BAMF ist nicht unabhängig und mit anderen Aufgaben völlig ausgelastet. Ich kann nur hoffen, dass die SPD wenigstens in diesem Punkt einmal standhaft bleibt, denn mit dem Koalitionsvertrag ist dieser Seehofer-Plan sicherlich unvereinbar.“

Hintergrundinfo zu „beschleunigten“ Asylverfahren:

„Beschleunigte Verfahren“ (§ 30a AsylG) kann es für bestimmte Asylsuchende geben: Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“; Folgeantragsteller; wenn Behörden "offensichtlich getäuscht" wurden durch falsche Angaben oder Dokumente oder bei "Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten"; bei mutwilliger Vernichtung oder Beseitigung von Identitätspapieren; wenn ein Asylantrag nur zur Verzögerung einer drohenden Abschiebung gestellt wurde; bei Weigerung zur Abnahme der Fingerabdrücke; aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit. Diese Verfahren können nur in "besonderen Aufnahmeeinrichtungen" durchgeführt werden, die vom BAMF und den Ländern eingerichtet werden können. Insgesamt sollen sie längstens 3 Wochen dauern, inklusive einem gerichtlichen Verfahren (BAMF und Gerichte sollen jeweils innerhalb einer Woche entscheiden). In diesen "Einrichtungen" gilt eine verschärfte Residenzpflicht. Bei erstmaligem Verstoß wird das Verfahren eingestellt (kann einmalig wieder aufgenommen werden), beim zweiten Verstoß gelten die überaus strengen Bedingungen eines

Folgeverfahrens (so dass unter Umständen selbst bei Vorliegen einer Flüchtlingseigenschaft nur noch eine Duldung erteilt werden könnte).

Bewertung: Dieses Asylschnellverfahren verstößt gegen rechtsstaatliche, verfassungsrechtliche und EU-rechtliche Vorgaben. Sorgfältige Asylentscheidungen sind bei einer Fristsetzung von jeweils einer Woche für Behörden und Gerichte offenkundig nicht erwünscht. Eine rechtliche Beratung und Betreuung des Asylsuchenden ist nicht vorgesehen. Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge kommen unter die Räder. Die Hauptzielgruppe (Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten) macht nur noch einen kleinen Bruchteil der aktuell Asylsuchenden aus. Zur Abschreckung sollen Orte der Recht- und Hoffnungslosigkeit geschaffen werden. Dass ein zweimaliger Residenzpflichtverstoß den Ausschluss vom Flüchtlingsschutz bedeuten können soll, ist völlig unverhältnismäßig und kollidiert mit EU- und Verfassungsrecht.

Ergänzungen im Einzelnen:

Frage 1:

Die **durchschnittliche Dauer aller im ersten Quartal 2018 abgeschlossenen Asylverfahren betrug 9,2 Monate**, im **zweiten Quartal** waren dies **7,3 Monate** (überdurchschnittliche Werte für: Afghanistan, Russland, Pakistan, Gambia) [2017: 10,7 Monate].

Immer weniger „Altfälle“ gehen in die Berechnung dieser Statistik mit ein (Frage 5: Mitte 2018 waren „nur“ noch 6.842 Verfahren über 12 Monate anhängig).

Für den Rückgang der durchschnittlichen Verfahrensdauer könnte auch der Anstieg des Anteils von Dublin-Verfahren verantwortlich sein, die in kürzerer Zeit abgeschlossen werden können (Frage 2: 1. Q 2018: 1,6 Monate, 2. Quartal: **1,5 Monate**; vgl. auch BT-Drs. 19/3051: bis Mai 2018 waren 38,1% aller Asylverfahren Dublin-Verfahren; 2017 waren es 32,4%, 2016: 7,7%).

Frage 7:

Hier gibt es die maßgeblichen **Angaben zu beschleunigten Asylverfahren** (Asylverfahren von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern in den Dienststellen Bamberg und Manching), die Prozentangaben des obigen Textes wurden jeweils aus den absoluten Zahlen errechnet.

Der von der Bundesregierung angegebene „Anteil“ in der ersten Tabelle (1. Quartal 2018) von 4,5 % bezieht sich auf den Anteil an allen Asylverfahren von Antragstellenden aus sicheren Herkunftsstaaten (159 von 3.541) – will man die Bedeutung von beschleunigten Asylverfahren in der Asylprüfung im Allgemeinen ermessen, muss die Zahl von 159 Verfahren in Beziehung gesetzt werden zu allen Asylverfahren (48.826 im ersten Quartal 2018), das ergibt einen Wert von 0,3 Prozent (0,2 % bei den Entscheidungen).

Die im obigen Text genannten Werte für das erste Halbjahr 2018 ergeben sich durch Addition der Werte für das erste und zweite Quartal 2018 und entsprechende Berechnungen, etwa auch hinsichtlich der Anerkennungen eines Schutzstatus im Vergleich aller Verfahren bzw. der beschleunigten Verfahren, jeweils bezogen auf Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten.

Frage 19:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die **Vereinbarungen zwischen BMI und BAMF** (Haber und Weise) für das Jahr 2016 „**im Wesentlichen erreicht** worden“ seien – **obwohl die Zielvereinbarung von Asylverfahren innerhalb von fünf Monaten (bei allen Verfahren, ab erstem Asylgesuch) bzw. drei Monaten bei Neuverfahren (ab erstem Asylgesuch)** – was der Bund auch beim Flüchtlingsgipfel im Herbst 2015 den Ländern zugesichert hatte (was die Bundesregierung bestreitet, siehe unten) – **bei Weitem nicht erreicht wurden: die durchschnittliche Verfahrensdauer lag 2016 bei 7,1 Monaten + ca. 5,9 Monate Wartezeit von Registrierung bis Asylantragstellung = ca. 13 Monate** (BT-Drs. 18/10930). Dies ergebe sich aus einer „**Gesamtbetrachtung aller Ziele**“.

Hintergrund:

Auf dem „Flüchtlingsgipfel“ im Herbst 2015 wurde das Ziel maximal fünfmonatiger Asylverfahren im Durchschnitt (ab Registrierung!) für das Jahr 2016 festgelegt.

Weil die Absenkung der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer nicht gelang, verwiesen das BAMF und das BMI dann zunehmend nur noch auf Zeiten aktueller Verfahren

(„Bearbeitungszeiten am aktuellen Rand“). Doch dieser Wert ist ohne große Aussagekraft, denn hierbei werden ausschließlich jene Verfahren betrachtet, die innerhalb der vergangenen sechs Monate begonnen UND entschieden wurden – alle längeren Verfahren bleiben damit definitionsgemäß unbeachtet, der entsprechende Wert lag deshalb Mitte 2015, Mitte 2016 und Mitte 2017 jeweils unter 2 Monaten (zum Stand 30.9.2017: 1,5 Monate). Die Bundesregierung interpretiert den Beschluss des Flüchtlingsgipfels dennoch so, als ob sich die Vorgabe für Verfahrensdauern nur auf aktuelle bzw. Neuverfahren bezogen hätte.

Dem widerspricht eine interne Vereinbarung vom 3. März 2016, die von Staatssekretärin Haber (BMI) und dem damaligen BAMF-Chef Frank-Jürgen Weise unterzeichnet wurde, wonach die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Jahr 2016 ab Registrierung für alle Verfahren auf fünf Monate und für neue Anträge auf unter drei Monate zu senken sei.

Als dritte statistische Kategorie gelten dem BAMF seit 2017 „Neuverfahren“ (Antragstellung ab 1.1.2017); deren durchschnittliche Dauer nimmt schon aus statistischen Gründen zu, denn während Mitte des Jahres⁴ maximal sechsmonatige Verfahren in diese Berechnung mit eingehen konnten, gingen für das 3. Quartal auch bis zu neunmonatige Verfahren in die Statistik mit ein (2,4 Monate), für das Gesamtjahr 2017 dann auch bis zu einjährige Verfahren usw.

⁴ Nach einer Pressemeldung des BAMF lag die Dauer für Neuverfahren im August 2017 „bei weniger als 2 Monaten“ (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/20170812-030-pm-abbau-verfahren-und-verfahrensdauer.html>)

Zahl der Abschiebungen, Zurückweisungen und Zurückschiebungen, Stand 1. Halbjahr 2018

Vermerk Dr. Thomas Hohlfeld / Katharina Schoenes, 03.08.2018

Eine **Abschiebung** („Rückführung“) wird verfügt und vollstreckt gegen vollziehbar **ausreisepflichtige Personen** ohne gültigen Aufenthaltstitel, die vermutlich nicht „freiwillig“ ausreisen werden (§ 58 AufenthG). Es geht um: abgelehnte AsylbewerberInnen, „visa-overstayers“ (nach abgelaufenem Besuchsvisum), Personen mit abgelaufenen Aufenthaltserlaubnissen (z.B. ehemalige Studierende), Ausgewiesene und „illegal“ Eingereiste.

Zurückschiebungen werden innerhalb von sechs Monaten nach unerlaubter Einreise vollzogen (z.B. nach Kontrollen in Grenznähe oder in der Bahn), oder nach einer Zurückweisung durch einen anderen Staat (dann „unverzüglich“). Außerdem ist eine Zurückschiebung zulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund einer zwischenstaatlichen Übereinkunft zur Rückübernahme verpflichtet ist (§ 57 AufenthG).

Zurückweisungen (= Einreiseverweigerung) erfolgen **unmittelbar an der Grenze** (oder nach „Flughafenverfahren“), bei Versuch einer unerlaubten Einreise (§ 15 AufenthG), etwa weil kein Visum oder Aufenthaltstitel oder ein Ausweisungsgrund vorliegt, oder wenn Zweifel am angegebenen Aufenthaltszweck bestehen oder eine unerlaubte Erwerbstätigkeit vermutet wird. Eine Zurückweisung erfolgt auch bei Personen, die für einen vorübergehenden Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel benötigen, wenn kein gültiger Pass vorliegt (oder die Identität unklar ist), der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, die Interessen Deutschlands gefährdet sind. Seit Anfang 2009 ist Deutschland von Schengen-Staaten umgeben, deshalb gab es keine Zurückweisungen an den Landesgrenzen mehr – bis Mitte 2015 Binnengrenzkontrollen wieder eingeführt wurden.

Überstellungen Asylsuchender nach der Dublin III-Verordnung an den für die Asylprüfung zuständigen Staat zählen i.d.R. als Ab- bzw. Zurückschiebung.

Abschiebungen auf dem Land- oder Seeweg sind Dublin-Überstellungen oder betreffen UnionsbürgerInnen.

	30.06.2018	2017	30.6.2017	2016	2015	2014	2013	2012	2010	2008
Abschiebungen auf dem Luftweg	11.005	21.904	11.606	23.886	19.712	8.557	7289	6919	6907	7778
<i>davon unbegleitet</i>	5.547	9.280	4.464	7.730	6.569	6.291	5466	4865	4428	4653
Abschiebungen auf dem Seeweg	41	51	28	113	26	26	1	10	3	0
Abschiebungen auf dem Landweg	1.215	2.011	911	1.376	1.150	2.301	2908 ¹	722	648	616
Abschiebungen gesamt	12.261	23.966	12.545	25.375	20.888	10.884	10.198	7.651	7.558	8.394
Zurückschiebungen auf dem Luftweg	48	38	22	47	30	196	800	933	4380	1894
Zurückschiebungen an den Landgrenzen	1.053	1.663	889	1.220	1.444	2.764	3658	3389	3942	3757
Zurückschiebungen an den Seegrenzen	0	6	3	12	7	7	40	95	91	94
Zurückschiebungen gesamt	1.101	1.707	914	1.279	1.481	2.967	4.498	4.417	8.413	5.745
Zurückweisungen auf dem Luftweg	2.839	4.744	2.340	4.233	4.205	3.609	3828	3814	3407	3103
Zurückweisungen an den Landgrenzen	2.844	7.504	3.525	16.562 ²	4.689	0	0	0	0	4091
Zurückweisungen an den Seegrenzen	8	122	62	56	19	3	22	15	152	40
Zurückweisungen gesamt	5.691	12.370	5.927	20.851	8.913	3.612	3.850	3.829	3.559	7.234
SUMME	19.053	38.043	19.386	47.505	31.282	17.463	18.546	15.897	19.530	21.273
<i>inklusive Dublin-Überstellungen</i>	4.981	7.102	3.164	3.968 ³	3.597	4.772	4.741	3.037		

¹ der Anstieg geht vor allem auf Abschiebungen nach Polen zurück; überwiegend Überstellungen im Dublin-Verfahren

² 95% an der dt.-österr. Grenze: 15.735 Personen, Frankreich: 240, Schweiz: 162 / HKL: AFG (3.802), SYR (2.174), IRK (1.739), auch 620 UMF wurden zurückgewiesen

³ Darunter 872 Minderjährige (22%); Anteil der Dublin-Überstellungen an allen Ab- und Zurückschiebungen: 14,9%

<p>Haupt-Zielstaaten der (Luft-) Abschiebungen im 1. Halbjahr 2018 waren:</p> <p>Italien 1.692 (Gesamtjahr 2017: 2.321) Albanien 1.126 (Gesamtjahr 2017: 3.429) Serbien 785 (Gesamtjahr 2017: 2.359) Kosovo 707 (Gesamtjahr 2017: 2.721) Mazedonien 623 (Gesamtjahr 2017: 1.530)</p> <p>Westbalkan (inkl. BiH, Montenegro): 3.429 (31% aller Luftabschiebungen), Gesamtjahr 2017: 10.737 (49%); 2016: 17.818 (75%)</p> <p>in EU/Schengen-Länder: 4.398 (40% aller Luftabschiebungen, Anteil im Jahr 2017: 29,5%, 2016: 15,9%)</p>	<p>Haupt-Staatsangehörigkeiten der (Luft-) Abschiebungen im 1. Halbjahr 2018 waren:</p> <p>Albanien 1.157 (Gesamtjahr 2017: 3.445) Serbien 830 (2.360) Kosovo 719 (2.749) Mazedonien 586 (1.534) Georgien 543 (419)</p>
---	---

Zuständigkeit für Abschiebungen (Frage 9):

Für Zurückschiebungen und Zurückweisungen ist ganz überwiegend die Bundespolizei zuständig.

Von den 12.261 Abschiebungen im 1. Halbjahr 2018 wurden 255 von der Bundespolizei veranlasst, im Übrigen verteilen sich die Abschiebungen auf die Bundesländer:

	Abschiebungen 1. Halbjahr 2018	Abschiebungen 2017	Abschiebungen 2016	Abschiebungen 2015	Abschiebungen 2014	<i>geförderte Ausreisen 1. Halbj. 2018</i>	<i>geförderte Ausreisen 2017</i>	<i>geförderte Ausreisen 2016</i>	<i>geförderte Ausreisen 2015⁴</i>	<i>geförderte Ausreisen 2014</i>
Ba-Wü	1.597	3.438	3.646 (+50%)	2.431	1.080	815	2.823	6.108	4.609	1.826
Bayern	1.762 +	3.282	3.310 (-21%)	4.195	1.007	1.331	3.409	6.399 -	8.015	2.169
Berlin	546 -	1.645	2.027 (> x2!)	898	541	336	1.107	2.098 +	871	815
Brandb.	239	490	570 (+78%)	321	192	279	821	996 -	1.536	417
Bremen	47	81 +	76 (> x3!)	22	17	79	196	659 +	261	64
Hamburg	253	564	767	612	388	119	221	518 -	766	655
Hessen	889 +	1.147 -	1.723 (-35%)	2.651	829	539	1.523	1.872	1.614	350
MeckVor.	238 -	526	817	740	315	136	345 +	211	211	38
Nieders.	784 -	1.694	1.908 (> x2!)	938	748	925	3.188	8.547 +	3.795	1.542
NRW	3.378	6.308 +	5.121 (+16,5%)	4.395	2.929	2.861	11.377	16.513 +	8.213	3.592

⁴ Angaben für 2014 und 2015 nach BT-Drs. 18/7588, Frage 22: Mit Bundesmitteln (REAG/GARP) geförderte Ausreisen, zudem gibt es Förderprogramme der Länder (2015: 9.400 geförderte Ausreisen), nicht alle freiwilligen Ausreisen werden gefördert, d.h. ihre Zahl ist insgesamt größer als die angegebene (so auch die Bundesregierung: BT-Drs. 18/5862, Frage 29).

Rh-Pf	794 +	1.293 +	909 (+88,5%)	482	213	451	1.518	3.907	3.427	554
Saarland	121 +	183	216 (-22%)	276	243	17	34	78	77	32
Sachsen	500	1.034 -	1.814 (> x2,5!)	724	635	457	1.249	1.924 +	877	374
Sa-Anh.	328	645	836	861	570	224	590	1.204 -	1.497	442
Schl.Hol.	204 -	538	790 (x2!)	397	254	170	640	1.206 +	497	178
Thüringen	326	657 +	569 (+77%)	322	234	213	546	1.829 +	954	588
GESAMT	12.261 (255 BuPol)	23.966 (441 BuPol)	25.375 (+21,5%)	20.888⁵	10.884⁶	8.952	29.587	54.069 (+45%)	37.220	13.600

Frage 9 ist auch die sehr **unterschiedliche Zusammensetzung der Herkunftsländer Ausreisepflichtiger in den einzelnen Bundesländern** zu entnehmen. Während Abschiebungen in Westbalkanstaaten aufgrund entsprechender Vereinbarungen in der Regel sehr leicht vollzogen werden können, gibt es hinsichtlich anderer Herkunftsstaaten mitunter höhere bürokratische Anforderungen bei der Rückübernahme (z.B.: Irak, Iran, Libanon, Indien, viele afrikanische Staaten).

Frage 11: **3.796 Personen** wurden im 1. Halbjahr 2018 im Rahmen von **Sammelabschiebungen** abgeschoben. Davon **1.062 Personen** bei **EU-Sammelabschiebungen** (Gesamtjahr 2017: 1.543, 2016: 3.399, 2015: 1.327, 2014: 513, 2013: 458, 2012: 645, 2011: 384, 2010: 226) und **2.734 Personen** (Gesamtjahr 2017: 7.418, 2016: 10.065, 2015: 8.849) bei **national koordinierten (BuPol) Sammelabschiebungen**.

Zwangsgelder gegen Beförderungsunternehmen (Frage 10):

Im Vergleich zu den Vorjahren haben sich die Zahlen wie folgt entwickelt:

Verhängte Zwangsgelder	30.06.2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Fälle	443	887	941	1.287	1.208	1098	1477	1048	910	728	326	9
Summe in EUR	774.000	1,5 Mio.	1,7 Mio.	2.1 Mio.	2.6 Mio.	2.6 Mio.	2.3 Mio.	1.9 Mio.	1.6 Mio.	1.4 Mio.	326.000	9.000

Gescheiterte Abschiebemaßnahmen (Fragen 14ff)

Abschiebemaßnahmen (Luft) sind gescheitert an:

	30.06.2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Widerstandshandlungen	641	525	263	211	141	93	93	122	99	164	220	210
Medizinische Gründe	141	111	74	79	63	27	42	56	58	41	53	56
Weigerung Flugzeugführer / Fluggesellschaft	200	314	139	93	74	29	22	39	52	58	76	59
Weigerung des Zielstaats	7	31	26	28	8	3	8	13	11	17	28	40

⁵ Angaben nach: BT-Drs. 18/7588 (Frage 9), inklusive Abschiebungen in Verantwortung der Bundespolizei (623)

⁶ Angaben nach BT-Drs. 18/4205 (Frage 8), inklusive Abschiebungen in Verantwortung der Bundespolizei (689)

Freiwillige Ausreisen (Fragen 21 und 22)

Mit einer finanziellen Förderung sind im 1. Halbjahr 2018 8.952 Personen „freiwillig“ aus Deutschland ausgereist (REAG/GARP) (Gesamtjahr 2017: 29.587), betroffen waren vor allem Menschen aus dem Irak (1.005), aus Westbalkanstaaten (ALB, MAZ, SER), aber z.B. auch aus der Russischen Föderation (712) und Georgien (566). Die Gesamtzahl der „freiwilligen“ Ausreisen wird statistisch nicht erfasst.

14.173 ausreisepflichtige Personen mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ (mehrheitlich vermutlich abgelehnte Asylsuchende) **sind im 1. Halbjahr 2018 kontrolliert „freiwillig“ ausgereist** (Gesamtjahr 2017: 43.019), fast alle auf dem Luftweg (größte Gruppen: Türkei, Albanien, Russische Föderation, Irak, Serbien).

Ausreiseentscheidungen und Ausreisen (Frage 20)

Es gab **im 1. Halbjahr 2018 27.161 Ausreiseentscheidungen gegenüber Drittstaatsangehörigen** (Vorjahreszeitraum: 52.908) und **8.868 Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern** (Vorjahreszeitraum: 23.891) [Anm.: Die Ausreiseentscheidung markiert den Zeitpunkt der rechtskräftigen Ausreisepflicht – abgelehnte Asylbewerber, die noch gegen die Ablehnung klagen, werden im AZR noch nicht als Ausreisepflichtige geführt].

Im **gleichen Zeitraum** gab es **109.951 Ausreisen** von Drittstaatsangehörigen (Vorjahreszeitraum: 120.423) und **20.142 Ausreisen von abgelehnten Asylbewerbern** (Vorjahreszeitraum: 23.934) [Anm.: als „Ausreisen“ gelten im AZR Ausreisen und Abschiebungen!]. Ein immer wieder beklagtes Defizit bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht lässt sich anhand dieser Zahlen nicht belegen, die Zahl der Ausreisen lag deutlich über der Zahl der Ausreiseentscheidungen.

Langfristige Perspektiven (formell) abgelehnter Asylsuchender (Frage 26)

Von 2014 bis Mitte 2018 kamen etwa 1,6 Mio. Asylsuchende nach Deutschland (Asylerstanträge, öffentliche Quellen, BAMF); **von diesen lebten Mitte 2018 noch 180.000 (179.870) trotz einer Ablehnung im Asylverfahren in Deutschland**, eine größere Zahl abgelehnter Asylsuchender hat Deutschland wieder verlassen (freiwillig oder durch Abschiebung: 194.349).

Von den 180.000 abgelehnten Asylsuchenden, die noch in Deutschland lebten, hatten 7.351 eine Niederlassungserlaubnis und 70.503 eine Aufenthaltserlaubnis (38.869 wegen eines Abschiebungshindernisses) – **43 Prozent der von 2014 bis Mitte 2018 abgelehnten Asylsuchenden hatten also einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus**, viele weitere eine Duldung, etwa aus humanitären, familiären oder anderen Gründen (z.B. Ausbildung) oder weil noch ein Asyl-Folgeverfahren läuft. Ein Grund für die vielen abgelehnten Asylsuchenden mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus ist, dass auch Personen, bei denen ein rechtliches Abschiebungshindernis festgestellt wurde (etwa afghanische Flüchtlinge), im AZR als „abgelehnte Asylsuchende“ gezählt werden (diese Zahl wird nicht genau erfasst, siehe Antwort zu Frage 25).

Die **Zahl der Ausreisepflichtigen** (Frage 9) ist mit **234.603 Personen** (davon 173.9915 mit einer Duldung) seit längerem **weitgehend stabil** (obwohl von der Regierung ein erheblicher Anstieg prognostiziert worden war).

Unbegleitete Minderjährige (Frage 6)

	30.06.2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Übergabe Jugendämter	921	3.228	7.761	6.061	1.034	394	348	307	197	119	125
Zurückschiebungen	22	66	29	10	27	29	42	40	21	27	12
Zurückweisungen	66	171	620	21	1	4	1	2	3	5	8
Gesamt Feststellungen	1.023	3.487	8.486	6.153	1.087	443	403	349	282	173	174

Es dominieren minderjährig Unbegleitete aus Afghanistan (181), Eritrea (161) und Somalia (123).

Die **Gründe für Zurückweisungen an den Grenzen** für das erste Halbjahr 2018 sind Frage 7 zu entnehmen: Gerade einmal **14 gefälschte Visa oder Aufenthaltstitel** wurden an den Luft- und Landgrenzen entdeckt, ein ge- oder verfälschtes Reisedokument wurde in 73 Fällen entdeckt.

Hauptzurückweisungsgrund war das Fehlen eines gültigen Visums bzw. Aufenthaltstitels oder Reisedokuments (1.211), eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung lag in 323, die Unterstellung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung usw. lag in 239 Fällen vor.

Insgesamt sind durch die **Sicherheitsbegleitung** im 1. Halbjahr 2018 **Kosten** in Höhe von **3,77 Mio. Euro** für den Bund entstanden (Gesamtjahr 2017: 5,4 Mio., 2016: 5 Mio., 2015: 4,1 Mio., 2014: 2,7 Mio., 2013: 3,3 Mio. Euro; 2012: 3,8 Mio. Euro; 2011: 4,4 Mio. Euro; 2010: 5 Mio. Euro, 2009: 6,2 Mio. Euro; 2008: 7,2 Mio. Euro, 2007: 6,8 Mio. Euro), vgl. Frage 19.

Kurzbewertung

- Mit **über 12.000 Abschiebungen im ersten Halbjahr 2018** bewegt sich die Zahl der Abschiebungen (aufs Jahr hochgerechnet) leicht über dem hohen Vorjahresniveau, der Anteil von Staatsangehörigen aus den Westbalkanländern ist dabei deutlich rückläufig (nur noch 31%; 2016: 75%)
- 864 Abschiebungen gingen in die **Maghreb-Staaten**, die zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollen: Marokko (366), Algerien (309) und Tunesien (189), die Zahl hat sich damit im Vergleich zur bereits im Vorjahreszeitraum stark gestiegenen Zahl noch einmal merklich erhöht (Gesamtjahr 2017: 1.389, 1. Halbjahr 2017: 623, Gesamtjahr 2016: 398)
- 528 Abschiebungen gingen nach **Georgien**, das nach Plänen der Bundesregierung ebenfalls als sicher eingestuft werden soll, die Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (Gesamtjahr 2017: 612)
- 79 Abschiebungen gab es nach **Afghanistan** (Gesamtjahr 2017: 121)
- 40 % aller Luftabschiebungen gingen **in andere EU-Staaten/Schengen-Länder** (vor allem: Dublin-Überstellungen), erstmals seit Jahren lag mit Italien ein EU-Land (mit Abstand) an der Spitze aller Zielstaaten bei Abschiebungen auf dem Luftweg
- die Zahl der **Dublin-Überstellungen** ist weiter gestiegen (1. HJ 2018: 4.981, 2017: 7.102), allein nach Italien wurden im 1. Halbjahr 2018 1.699 Personen überstellt
- die Zahl der registrierten **freiwilligen Ausreisen** (mit und ohne finanzielle Förderung) ist weiter deutlich zurückgegangen. Es gab im ersten Halbjahr 2018 knapp 9.000 finanziell geförderte Ausreisen, allerdings sind mindestens 14.173 Ausreisepflichtige "freiwillig" ausgereist (von diesen Personen wurden Grenzübertrittsbescheinigungen bei der Ausreise registriert); immer noch kann die Bundesregierung keine Angaben zur Gesamtzahl der freiwillig Ausreisenden machen

- **fast die Hälfte der trotz einer Asylablehnung noch im Land lebenden Menschen hat einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel**, weil bei ihnen rechtliche Abschiebungshindernisse festgestellt wurden oder humanitäre, familiäre oder sonstige Aufenthaltsgründe vorliegen; viele weitere werden geduldet und sollen oder dürfen nicht abgeschoben werden
- die Zahl der **Abschiebungen, die in letzter Minute scheitern** (etwa wegen Widerstandshandlungen oder medizinischer Bedenken), ist erneut merklich angestiegen (insbesondere aufgrund von Widerstandshandlungen oder medizinischen Gründen)
- die Zahl der **Zurückweisungen an der (vor allem dt.-öst.) Landgrenze** ist weiter zurückgegangen (2.844 im 1. Halbjahr 2018 gegenüber 3.525 im Vorjahreszeitraum), betroffen waren vor allem Menschen aus typischen Asylländern (an der Spitze: Nigeria: 492, weitere Gruppen: Afghanistan: 371, Irak: 138, Syrien: 101)

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„Nachdem im Mai eine Abschiebung in Ellwangen verhindert wurde, überschlugen sich Politiker mit Forderungen nach einer konsequenteren Durchsetzung der Ausreisepflicht. CSU-Landesgruppenchef Dobrindt fabulierte gar von einer ‚aggressiven Anti-Abschiebe-Industrie‘, die bewusst den Rechtsstaat sabotiere. Solche Aussagen verschieben den Diskurs immer weiter nach rechts und ersticken jegliche noch verbleibende Humanität im Umgang mit Geflüchteten. Dabei lässt sich ein Vollzugsdefizit bei Abschiebungen in keiner Weise belegen, das zeigen die Zahlen eindeutig. Das entlarvt die Forderungen rechter Politiker als substanzlose flüchtlingsfeindliche Hetze.“

„Aktuelle Fälle rechtswidriger Abschiebungen illustrieren die fatalen Auswirkungen der rechtlichen und praktischen Verschärfungen im Abschiebeverfahren. Die Leitlinie von Abschiebungen um nahezu jeden Preis geht auf Kosten der Menschlichkeit und des Rechtsstaats. Hier bedarf es dringend einer politischen Umkehr, hin zu einer humanitären Flüchtlingspolitik.“

„Die Zahlen zeigen, dass auch viele abgelehnte Asylsuchende gute Gründe zum Bleiben haben. Häufig liegen rechtliche Abschiebungshindernisse oder andere humanitäre oder familiäre Aufenthalts- oder Duldungsgründe vor. Statt immer mehr Abschiebungen zu fordern, brauchen wir wirksame Maßnahmen zur Integration der hier lebenden Geflüchteten.“

„Der deutliche Anstieg in letzter Minute scheiternder Abschiebungen ist auch ein Effekt der zunehmenden Härte in der Abschiebepolitik. Überraschungsabschiebungen ohne Vorankündigung, selbst nach mehrjährigem Aufenthalt, sind nicht nur völlig unverhältnismäßig. Sie führen auch in der Praxis dazu, dass Betroffene erst im letzten Moment auf etwaig bestehende Abschiebungshindernisse, etwa medizinische Gründe oder familiäre Bindungen, hinweisen können. Oder sie setzen sich wegen der aus ihrer Sicht überfallsartigen staatlichen Zwangsmaßnahme verzweifelt zur Wehr.“